



Marktgemeinde Krumbach

2851 Krumbach, Marktstraße 17

Tel. 02647/42238

gemeinde@krumbach-noe.gv.at

RICHTLINIEN für die Gewährung der Wohnbauförderung durch die Marktgemeinde Krumbach

Gültig ab 08.10.2020

Die Gewährung der Wohnbauförderung erfolgt nur über Antrag durch den LiegenschaftseigentümerIn, welche/r ein Wohnhaus errichtet hat, nach Vorhandensein der Mittel, wobei jedoch kein Rechtsanspruch darauf besteht.

A) Allgemeine Voraussetzungen

- a) Natürliche Personen, die österreichische StaatsbürgerInnen oder Gleichgestellte* und EigentümerInnen eines Baugrundes oder Bauberechtigte (Baurechtseinlage) sind.
- b) Es muss für das Grundstück, auf welchem der Bau errichtet wurde, eine Aufschließungsabgabe seitens der Marktgemeinde Krumbach zur Vorschreibung gelangt sein und die vollständige Bezahlung erfolgt sein.

B) Formale Erfordernisse für die Auszahlung

- a) Der Förderungsantrag ist schriftlich einzubringen. Das Förderungsformular ist auf der Homepage herunterzuladen bzw. am Gemeindeamt abzuholen.
- b) Bei Fertigstellung des Eigenheims (Fertigstellungsanzeige gemäß § 30 NÖ Bauordnung).
- c) Bestätigung des Bauführers über umgesetzte ökologische Maßnahmen inkl. Vorlage der saldierten Rechnungen gemäß nachstehend angeführten Maßnahmen (Pkt. C).
- d) Verpflichtungserklärung des/der FörderungswerberIn (BauwerberIn) für 10 Jahre Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Krumbach ab der Fertigstellungsanzeige.

C) Höhe der Bauförderung

Basisförderung:

14-fache des Einheitssatzes (gemäß des zugrundeliegenden Aufschließungsabgabenbescheides)

Definition des Einheitssatzes gemäß § 38 Abs.6 der NÖ Bauordnung 2014:

Der Einheitssatz ist die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten einer 3 m breiten Fahrbahnhälfte, eines 1,25 m breiten Gehsteiges, der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteiges pro Laufmeter.

Ergänzungen für folgende ökologische Maßnahmen:

- Fernwärmeanschluss oder Biomasse-Zentralheizungen (Hackschnitzel, Holzpellets, Holzvergaser, ausgenommen Einzelöfen im Wohnraum) oder Wärmepumpe
- Photovoltaik-Anlage
- Stromspeicheranlage in Kombination mit einer Photovoltaik-Anlage
- Solaranlage
- Regenwasserzisterne

Wird **eine Maßnahme** umgesetzt erhält der/die FörderungswerberIn (BauwerberIn) **das 16-fache**, bei **zwei Maßnahmen das 18-fache**, **ab drei das 20-fache des Einheitssatzes** (gemäß des zugrundeliegenden Aufschließungsabgabenbescheides) als Wohnbauförderung rückerstattet.

D) Rückzahlung der Bauförderung

Der erhaltene Förderungsbetrag ist an die Gemeinde rückzuzahlen bei

- a) Aufgabe des Hauptwohnsitzes innerhalb von 10 Jahren nach Erhalt dieser Förderung.
- b) Änderung der Voraussetzungen für die Förderungsgewährung gemäß den vorgenannten Punkten A und B.
- c) falschen Angaben des Förderungswerbers.

Bei der Verpflichtung der Rückzahlung gilt die Verzinsung des Förderungsbeitrages mit dem Nominalzinssatz der zuletzt aufgelegten Bundesanleihe mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren zuzüglich 1% p.a. ab Gewährung als vereinbart.

Bei Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Rückzahlung gilt das Bezirksgericht Wiener Neustadt unabhängig von der Höhe als das zuständige Gericht als vereinbart.

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Marktgemeinde Krumbach in seiner Sitzung am 22.09.2020 erlassen und treten am 08.10.2020 in Kraft.

* Österreichischen Staatsbürgern sind gleichgestellt:

1. Asylberechtigte und Subsidiär Schutzberechtigte
2. Staatsangehörige eines anderen EWR-Mitgliedstaates
3. Schweizer StaatsbürgerInnen gemäß Abkommen über Personenfreizügigkeit